

**Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach:
Überblick über die Rechtsgebiete und Einführung in die
juristischen Berufe**

Examinatoren: *Daniel Girsberger / Walter Fellmann*

Zeitpunkt der Prüfung: Freitag, 16. Juli 2004, 9-11 Uhr

Ort der Prüfung: HTA / Hörsaal 1 Pfistergasse 20

Matrikel.-Nr.

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **21 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). **Ausserdem erhalten Sie ein Multiple-Choice Antwortformular (1 Seite)** Sollte eine Seite oder das Antwortformular fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
 2. Die Prüfung umfasst 50 Fragen. Jede Frage wird mit max. 2 Punkten bewertet. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen also 100 Punkte erreichbar.
 3. Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung. Am Ende der Prüfungsdauer werden Sie von der Prüfungsaufsicht aufgefordert, das Antwortformular und den Fragebogen in den Umschlag zu legen, diesen in die Kiste bei der Aufsicht zu legen, das **Abgabeprotokoll zu unterschreiben** und den Raum zu verlassen.
 4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
 5. Pro Frage können 2 Punkte erreicht werden. Es trifft generell immer nur eine Alternative zu. Wenn Sie mehr als eine (oder keine) ankreuzen, gilt die Frage als falsch beantwortet.
 6. Als **Hilfsmittel** zugelassen sind nur die **von der Prüfungsleitung zur Verfügung gestellten Gesetzestexte**.
 7. **Pro Frage ist nur (aber immer) eine Antwort richtig**. Bitte kreuzen Sie die richtige Antwort im dafür vorgesehenen Rechteck deutlich an und verwenden Sie dafür einen Bleistift oder dunklen Kugelschreiber oder Filzstift. **Massgebend für die Bewertung ist das Formular ohne Fragen. Auf diesem Blatt sind keine Korrekturen möglich. Beginnen Sie deshalb rechtzeitig mit der Übertragung in dieses definitive Formular.**
 8. Geben Sie jedoch auch das Frageblatt mit ab.
 9. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**
-

Vertragsrecht einschliesslich Zivilprozess und Schuldbetreibung

1. Welcher der folgenden Verträge ist im OR nicht ausdrücklich geregelt?

- Bürgschaft
- Schuldübernahme
- Versicherungsvertrag
- Kaufvertrag

2. Welches Element ist zum Abschluss eines Vertrages unerlässlich?

- Preis
- Unterschrift der Vertragspartner
- Akzept
- Gerichtsstandsvereinbarung

3. Welchen Anspruch kann ich mittels des SchKG durchsetzen?

- Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz infolge persönlichkeitsverletzenden Verhaltens
- Anspruch auf Gegendarstellung nach einer persönlichkeitsverletzenden Pressemeldung
- Anspruch auf Urteilspublikation nach einer persönlichkeitsverletzenden Pressemeldung
- Anspruch auf Übertragung eines Domain-Names auf den Kläger nachdem dieser mit seiner Klage obsiegt hat

4. Was kann der Gläubiger tun, wenn ihm die provisorische Rechtsöffnung aufgrund eines schriftlichen Kaufvertrags nicht erteilt wurde?

- Definitive Rechtsöffnung verlangen
- Das Verwertungsbegehren stellen
- Die Anerkennungsklage einleiten
- Die Aberkennungsklage einleiten

5. Welche folgende(n) Klausel(n) enthält/enthalten eine Gerichtsstandsvereinbarung?

- „Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterstehen schweizerischem Recht.“
- „Bei Uneinigkeit entscheidet ein ad hoc Schiedsgericht in Luzern endgültig.“
- „Zuständig für sämtliche Streitigkeiten ist das ordentliche Gericht in Bern.“
- „Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterstehen österreichischem Recht. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Lugano-Übereinkommen.“

Sozialversicherungsrecht

6. Was ist im BG vom 6. 10. 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) enthalten?

- Normen über das Zustandekommen des Versicherungsvertrags
- Bestimmungen über die Höhe der AHV-Prämien
- Normen zur Vereinheitlichung des Verfahrens
- Normen zum flexiblen Rentenalter

7. Wer gilt nach dem IVG als rentenberechtigt?

- Wer an einem schweren körperlichen Gebrechen leidet
- Wer im überobligatorischen Bereich eine Versicherung abgeschlossen hat
- Wer aus gesundheitlichen Gründen dauernd ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist
- Wer das IV-Rentenalter erreicht hat

8. Welches Element ist charakteristisch für das Sozialversicherungsrecht?

- Gewinnorientierung
- Versicherungspflicht
- Freiwilligkeit
- Deckung von kommerziellen Risiken

9. Peter Pech, 38, erleidet einen schweren Verkehrsunfall anlässlich seiner Berufsausübung als Taxifahrer. Er muss zahlreiche ärztliche Behandlungen unterlaufen, wird aber trotzdem teilinvalid und kann seinen Beruf nur noch zu 50% ausüben. Welches Sozialversicherungsgesetz ist unmittelbar anwendbar?

UVG (ital.: LAINF)

AHVG (ital.: LAVS)

VVG (ital.: LCA)

AVIG (ital.: LADI)

10. Welche der nachfolgenden Leistungen ist eine Geldleistung im Gegensatz zu den Sachleistungen und Kostenvergütungen?

Bezahlung der Spitalkosten

Rückvergütung der Versicherungsprämie

Aufwendungen für Spitalbesuche von Angehörigen

Altersrenten

Erb- und Ehegüterrecht

11. Welcher folgende Güterstand kommt ausschliesslich durch vertragliche Vereinbarung zustande?

- Gütergemeinschaft
- Gütertrennung
- Vorschlagszuweisung
- Errungenschaftsbeteiligung

12. Ein Ehepaar, das unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung steht, hat durch Ehevertrag die Gesamtsumme beider Vorschläge dem überlebenden Ehegatten zugewiesen. Das Ehepaar hat gemeinsame Kinder sowie solche aus früheren Ehen. Wer kann eine Verletzung der Pflichtteile geltend machen?

- die gemeinsamen Kinder
- die nicht gemeinsamen Kinder
- der andere Ehegatte
- gemeinsame und nicht gemeinsame Kinder

13. Erblasser X hinterlässt 3 Kinder. Gemäss Testament erhält Tochter A 50% des Erbes, die Söhne B und C je 25%. B und C sind nicht einverstanden. Können Sie sich gegen diese Aufteilung wehren, und wenn ja womit?

- Ja, mittels Herabsetzungsklage
- Ja, mittels Erbschaftsklage
- Grundsätzlich nicht, die Aufteilung ist an sich zulässig
- Ja, mittels Ungültigkeitsklage

14. Welche der folgenden Familienangehörigen gehören der dritten Parentel des Erblassers an?

- Ehegatte
- Cousine
- Urgrossmutter
- Enkel

15. E (verwitwet) stirbt und hinterlässt einen verheirateten Sohn (S) und eine ledige Stieftochter (T). Der Sohn hat drei Kinder. Der Verstorbene hat kein Testament gemacht. Kreuzen Sie an, wer erbt:

- S
- S und T
- Alle 3 Kinder von S
- T
-

Kreditsicherungsrecht

16. Y verpfändet X sein Mountain-Bike zur Sicherung eines Darlehens von CHF 1000.--. Sie einigen sich allerdings, dass Y sein Mountain-Bike weiterhin frei benutzen und bei sich lagern darf. Welcher Grundsatz spricht gegen die Gültigkeit dieser Vereinbarung?

- Akzessorietätsprinzip
- Parteiautonomie
- Faustpfandprinzip
- Spezialitätsprinzip

17. Wo liegt eine Realsicherheit vor?

- Bürgschaft
- Faustpfand
- Garantievertrag
- Solidarität

18. Welcher der folgenden Konsumentenverträge untersteht den Bestimmungen des KKG?

- Kreditkartenvertrag mit Überzugskredit von CHF 300
- Konsument muss den gekauften Fernseher in max. 3 Raten innerhalb von max. 10 Monaten zahlen
- Kleinkreditvertrag für den Betrag von CHF 50'000
- Hypothekarkredit der Bank in der Höhe von CHF 70'000

19. Welches der folgenden Instrumente stellt eine Immobiliarsicherheit dar?

- Aktie
- Obligation
- Schuldbrief
- Zessionsurkunde

20. Welches Rechtsinstitut erfüllt die Funktion der Umsetzung des Publizitätsprinzips im Sachenrecht?

- Grundbuch
- Eigentum
- Vertrag
- Kreditvertrag

Handels- und Gesellschaftsrecht

21. Welche handelsrechtliche Vollmacht ist im OR ausdrücklich geregelt?

- Direkte Stellvertretung
- Prokura
- Vormund
- Direktor

22. Geschäftsführer X beschäftigt seinen Sohn Y in seinem Betrieb. Er nimmt diesen häufig zu Besprechungen mit Vertragspartnern mit, lässt ihn die Verhandlungen auch führen. Sohn Y schliesst einen grösseren Vertrag namens des Geschäfts ab, wofür er vom Vater nicht bevollmächtigt ist. Dieser will sich vom Vertrag lossagen. Worauf berufen Sie sich als Gegenpartei?

- Gewöhnliche Vertretung (Art. 32 ff. OR)
- Anscheins- oder Duldungsvollmacht
- Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 ZGB)
- Indirekte Stellvertretung

23. Kreuzen Sie von den jeweiligen juristischen Personen diejenige Gesellschaftsform an, die eher kapitalbezogen als personenbezogen ist.

- Verein
- Kommandit-AG
- Stiftung
- Kollektivgesellschaft

24. Welches Kriterium ist von den nachfolgenden geeignet zur Abgrenzung einer Einfachen Gesellschaft von einer Kollektivgesellschaft?

- Bezeichnung im Gesellschaftsvertrag
- Regelung der Gewinn- und Verlusttragung
- Führen eines kaufmännischen Gewerbes
- Führen eines gemeinsamen Kontos

25. Welcher der folgenden Rechtsträger verfügt zwingend über eine Revisionsstelle?

- GmbH
- AG
- Verein
- Kollektivgesellschaft

Verantwortlichkeitsrecht

26. Welches der folgenden Elemente hat der Kläger bei einer auf Art. 41 OR gestützten Klage stets zu beweisen?

- Verschulden
- Absicht
- Vertragsverletzung
- Höhe der Genugtuung

27. Welches Element gehört zum Schadensbegriff?

- Verminderung der Passiven
- Verzugszins
- Widerrechtlichkeit
- Verminderung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven

28. Bei welcher der folgenden Bestimmungen handelt es sich um eine Verschuldenshaftung (im Gegensatz zur Kausalhaftung)?

- Art. 3 KHG (Haftung für Kernanlagen)
- Art. 97 OR
- Art. 55 OR
- Art. 58 SVG

29. A und B haften dem C solidarisch. A und B sind beide solvent. Wie viel kann C von A verlangen?

- Überhaupt nichts
- 50% des Schadens
- 100% des Schadens
- 100%, aber nur, wenn er A und B gemeinsam einklagt

30. Wanderer A wird von Mountain-Biker B angefahren und (mittelschwer, aber nicht lebensgefährlich) verletzt. A wird von der Rega geborgen. Dabei bricht die Seilwinde des Helikopters und A kommt in Folge des Sturzes zu Tode. Die spätere Klage der Angehörigen auf Versorgerschaden gegen B scheitert. Woran wohl?

- Fehlender natürlicher Kausalzusammenhang
- Fehlender adäquater Kausalzusammenhang
- Fehlendes Verschulden des B
- Versicherungsschutz des B

Verwaltungsrecht

31. Welches Element gehört zwingend zur Definition einer Verfügung?

- Generell-abstrakte Anweisung
- Anordnung im Einzelfall
- abgestützt auf kantonales Recht
- abgestützt auf Privatrecht

32. Welche Art von Verordnung gehört nicht zu den eigentlichen Rechtsverordnungen?

- Vollziehungsverordnung
- Bundesgesetz
- Verwaltungsverordnung
- selbständige Verordnung

33. Welcher Verfassungsgrundsatz ist bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen des Verwaltungsrechts (z.B. „aus wichtigen Gründen, „nachgewiesenes Bedürfnis“) zu beachten?

- Eigentumsgarantie
- Guter Glaube
- Treu und Glauben
- Gewaltenteilung

34. Die in Brasilien wohnende Schweizerin X verzichtet aufgrund einer (falschen) Auskunft des dortigen Konsulats auf Zahlung von AHV-Beiträgen. Welche Voraussetzung muss auf jeden Fall vorliegen, damit ihr aus ihrem Verhalten keine Nachteile erwachsen?

Keine! Das Konsulat kann auf jeden Fall bei seiner falschen Auskunft behaftet werden.

Die Auskunft war ungenau

Die befragte Behörde war nicht offensichtlich unzuständig

Die Rechtslage hat sich geändert

35. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Gesetzesdelegation zulässig?

Unter keinen. Sie verletzt die Gewaltenteilung

Sie ist von einer Verfassungsbestimmung ausdrücklich erlaubt

Sie ist in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten

Das Gesetz ist ein blosses Rahmengesetz

Bau- und Umweltrecht

36. X ist Eigentümer eines Grundstücks. Die Hälfte des Grundstücks (auf dem ein Einfamilienhaus steht) liegt in der Wohnzone, die andere Hälfte in der Landwirtschaftszone. A. möchte in dieser anderen Hälfte ein Schwimmbad errichten. Welche der folgenden Voraussetzungen muss für eine Ausnahmegewilligung auf jeden Fall gegeben sein?

- kein entgegenstehendes öffentliches Interesse
- öffentliches Interesse an der Baute
- Die Landwirtschaftszone ist nicht mit einem Gestaltungsplan versehen
- Zonenkonformität

37. Welcher Erlass regelt die grundsätzliche Verpflichtung zur Festlegung von Lärmgrenzwerten?

- Lärmschutzverordnung
- Kantonales Bau- und Planungsgesetz
- Umweltschutzgesetz
- Raumplanungsgesetz

38. Welcher der folgenden Grundsätze ist eines der charakteristischen Prinzipien für das schweizerische Umweltschutzrecht?

- Gesetzmassigkeitsprinzip
- Störerprinzip
- Trennung von Bau- und Landwirtschaftszone
- Verhältnismässigkeitsprinzip

39. Welche der folgenden Voraussetzungen ist notwendig für die Zulässigkeit der Erstellung einer Baute in der Bauzone?

- Baubewilligung
- Kein ausserordentliches Rechtsmittel mehr möglich

Standortgebundenheit

Grenzt nicht an Landwirtschaftszone

40. Welche Pläne sind primär für Behörden verbindlich?

Zonenpläne

Nutzungspläne

Baupläne

Richtpläne

Internationale Beziehungen

41. Welcher Erlass regelt, wo ein Autoverkäufer mit Wohnsitz in der Schweiz einen Käufer in Deutschland auf Bezahlung des Kaufpreises einklagen muss?

- OR
- IPRG
- Wiener Kaufrecht
- LugÜ

42. Welche SR-Nummer hat das wichtigste Zivilprozess-Übereinkommen der Schweiz?

- 291
- 275.11.0
- 0.275.11
- 10.275.11

43. Ich kann vor Bundesgericht ein Bundesgesetz anfechten, weil es

- die Bundesverfassung verletzt
- eine Kantonsverfassung verletzt
- die EMRK verletzt
- ein Konkordat verletzt

44. Welche Rechtsquelle gehört zum Sekundärrecht der EU?

- Der EG-Vertrag
- die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen

- der Vertrag von Nizza
- die Empfehlungen des Europarats

45. Welches EU-Organ wirkt an der Rechtssetzung mit?

- Rat der Europäischen Union
- Europäischer Sozialrat
- Europäischer Gerichtshof (EuGH)
- Der EMRK-Gerichtshof

Kommunikations- und Kulturrecht

46. Womit befasst sich das „Medienrecht“?

- Fernsehen
- Mobilfunk
- Medienpolitik
- Sozialwesen

47. Welche der folgenden Abkürzungen hat primär einen Bezug zum Immaterialgüterrecht?

- WIPO
- NATO
- WTO
- UNO

48. Wenige Grosse (US-)Filmverleiher dominieren den europäischen Filmmarkt. Mit den Mitteln welches Rechtsgebietes können sich kleine Verleiher wehren?

- Urheberrecht
- Wettbewerbsrecht
- Schweizerisches Filmgesetz
- Dienstleistungsfreiheit

49. Womit befasst sich das Telekommunikationsrecht primär?

- Urheberrecht
- Infrastrukturen
- Medieninhalte

Lizenzverträge

50. Das schweizerische Urheberrechtsgesetz regelt die Rechte an....

Technischen Erfindungen

Marken

Computerprogrammen

Pflanzensorten

(Ende des Fragebogens)